

Das Verhältnis von Privatheit und Öffentlichkeit

Die Boulevardmedien zwischen rechtlicher Verantwortung und verführerischem Kommerz. *Von Ernst Fricke*

Abstract Den Medien sind Darstellungen verboten, die gegen die Menschenwürde verstoßen. Sowohl das Grundgesetz als auch die Charta der Grundrechte (GRC) der Europäischen Union sollen Angriffe gegen den „unverzichtbaren und unableitbaren Persönlichkeitskern anderer“ verhindern. Die rechtliche Abwägung erfolgt immer in Ansehung des konkreten Einzelfalls, ob die Menschenwürde verletzt ist. Medienrechtlich ist in jedem Fall eine erhebliche Verletzungsintensität erforderlich, um mit Hilfe der Gerichte Angriffe auf die Menschenwürde zu verhindern. „Das Recht ist der Schutz des Schwachen“ ist hier die Devise für die ständige Entwicklung der Rechtsprechung zu Gunsten von Schutz der Privatheit und Schutz vor Öffentlichkeit.

Gedruckt wird, was sich verkauft. Das soll die frühere Springer-Justiziarin Renate Damm auf einer Medienveranstaltung vor 20 Jahren in München von sich gegeben haben. Heute praktiziert sie als renommierte Anwältin in ihrer überregional tätigen Medienkanzlei in Hamburg.¹ „Jeder Mensch hat einen elementaren Schutzanspruch für seinen innersten Lebensbereich, zu dem Intimitäten wie Sexualität und Krankheiten ebenso gehören wie ein räumlicher Bereich, der vor Einblicken des Staates abgeschirmt ist, aber auch gegen Paparazzi“, so Frank

1 2005 erschien eine „Festschrift für Renate Damm zum 70. Geburtstag“, herausgegeben von Roger Mann/Jörg F. Smid, in der der Münchner Rechtsanwalt und Honorarprofessor der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, Georg Romatka, einen bedeutsamen Beitrag unter dem Titel „Absolute und relative Personen der Zeitgeschichte – Vom Erfolgsmodell zum Auslaufmodell“ (S. 170) zum Thema „Interesse der Öffentlichkeit an Informationen einerseits und der Wahrung der Privatheit der Betroffenen andererseits“, veröffentlichte. „Es müsse bei der Medienberichterstattung ganz allgemein stets eine Güterabwägung zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an Informationen einerseits und der Wahrung der Privatheit der Betroffenen andererseits angestellt“ werden, schreibt er dort (S. 178).

Dr. Ernst Fricke ist Rechtsanwalt und an der Hochschule Neubrandenburg seit 1993 Professor für Verwaltungs- und Sozialrecht. Seit 1989 ist Fricke auch Lehrbeauftragter für Medienrecht an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.

Fechner in seinem „Lehrbuch des gesamten Medienrechts“ in der aktuellen Auflage (Fechner 2014, S. 68 f.).

Wer im Internet „die größten Promiskandale 2013 Boulevard“ sucht, findet dort eine Menge Material. „Auch im Jahr 2013 haben die Skandale und Ausfälle der Stars und Sternchen wieder einmal für zahlreiche Schlagzeilen gesorgt“, heißt es dort in erkennbar unaufrichtiger Scheinbegründung. Nicht jedes Medienopfer kann wie Harald Glööckler reagieren. Um einen angeblichen Kokainskandal zu verarbeiten, stellte der Modedesigner Harald Glööckler auf der vergangenen Frankfurter Buchmesse sein knapp 150 Seiten umfassendes Werk „Der Medienskandal“ vor. Der 48-Jährige musste sich gegen öffentliche Vorwürfe des Boulevards wehren, wo ihm „Kokainkonsum“ vorgeworfen wurde. Die Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren kurze Zeit später bereits ein. Das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ berichtete kürzlich, dass Glööckler angeblich eine Klage beim Landgericht Köln hinsichtlich eines Betrages von 500 000 Euro eingereicht hat. Dies sei „eine der größten Summen, die je ein Promi von der Zeitung für ihre Berichterstattung haben wollte“. In einem Interview sagte Glööckler über den „Bild“-Bericht: „Es war ein Schock aus heiterem Himmel, das muss ich ganz klar sagen. Diese Schlagzeile kam ja wie aus dem Nichts, ich dachte zuerst: Das kann nur ein böser Scherz sein“ (Focus online 2013).

Der frühere Fernsehproduzent und Moderator Matthias Frings sagt dazu: „Ich habe die Methoden der Boulevardpresse selbst erlitten und bei vielen Freunden aus der Nähe miterlebt“ (Matthias Frings zitiert nach: Kalle/Stelzer 2011). Gleichzeitig meint Frings: „Die Methoden des Boulevard hätten sich grundsätzlich nicht verändert, sie seien lediglich teurer geworden. Eine Ex-Geliebte von Jörg Kachelmann hätte für ein Bunte-Interview 50 000 Euro kassiert“ (ebd.).

Privatheit ist so ein immer schwieriger werdendes, komplexes und schwer fassbares Phänomen. Studien zeigen, dass Menschen in sozialen Medien persönliche Informationen preisgeben, obwohl sie sich Sorgen um ihre eigene Privatsphäre machen.² Das kommt den Boulevard-Medien entgegen. Und den Rest „besorgen“ die „Bild“-Leser-Reporter.³

2 Philipp Masur, M.A., Universität Hohenheim, Lehrstuhl für Medienpsychologie, Dissertationsprojekt: *Privacy Management in the Social Web*.

3 BILD-Leser-Reporter. <http://www.bild.de/news/leserreporter/leserreporter/home-15682146.bild.html>.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Gegenstandsbereich der Rechtsprechung

Erst 1954 hat der Bundesgerichtshof das „zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht“ anerkannt, nachdem „die Menschenwürde zum beherrschenden Verfassungsprinzip geworden war“ (Fechner, S. 67). Dabei hat dann das Bundesverfassungsgericht das Allgemeine Persönlichkeitsrecht nach bestimmten Persönlichkeitssphären systematisiert. Diese Rechtsentwicklung durch Richterrecht basiert dabei auf der Erkenntnis, dass „die Freiräume der Person nicht in allen Lebensbereichen gleichermaßen geschützt sind und nicht einmal der gesamte Bereich des Privatlebens einen einheitlichen Schutz erfährt“ (Paschke 2009, S. 336 ff.). Die Differenzierung erfolgt in der Regel nach der Intim-, Privat- und Sozialsphäre.

Intimsphäre

Das Landgericht Hamburg hat in einem Urteil vom 24.1.2014 dem ehemaligen Präsidenten des Internationalen Automobilsportverbands, Max Mosley, Recht gegeben, der einen Suchmaschinenanbieter als „Störer auf Unterlassung von rechtswidrigen Bildern in Anspruch genommen“ hat, weil dieser nicht den erforderlichen und zumutbaren Handlungspflichten nachgekommen ist, um weitere Rechtsverletzungen von Mosley zu verhindern.⁴

Bereits 2008 hatten Boulevard-Medien über Max Mosley berichtet, der mittels geheimer Kameras beim Geschlechtsverkehr mit fünf Frauen in einem gegen Einblicke besonders geschützten Raum gefilmt worden war. Hierbei entstanden auch Aufnahmen von der Ausübung sadomasochistischer Praktiken. Eine Verbindung dieser Praktiken zum Nationalsozialismus, wie die Presse zunächst vermutete, bestand nicht. In Boulevardzeitungen veröffentlichte Standbilder sowie Ausschnitte aus einem Video fanden in Presse und Öffentlichkeit erhebliche Aufmerksamkeit.

Mosley setzte sich vor dem Landgericht Hamburg mit seiner Ansicht durch, dass durch die streitgegenständlichen Bildnisse in seine Intimsphäre eingegriffen und seine Menschenwürde verletzt worden ist. Ein derartiger Eingriff sei immer verboten. Es fände keine Abwägung mit kollidierenden Rechten

⁴ Urteil des Landgerichts Hamburg, 24.1.2014, Az. 324 O 364/11; <http://tlmd.in/u/1456>. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Dritter statt. Eine gravierendere Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als die Veröffentlichung und Verbreitung von heimlich hergestellten Aufnahmen eines Menschen bei der Ausübung seiner Sexualität sei kaum vorstellbar. Ferner sei die Nachhaltigkeit der Rufschädigung, Art und Intensität des Eingriffs, Inhalt der Aufnahme sowie das Verschulden der Beklagten zu berücksichtigen. Die von den Bildern ausgehende Prangerwirkung sei erheblich, da der Crawler des beklagten Suchmaschinenanbieters die Aufnahmen nicht nur neu auf zahlreichen Internetseiten entdeckte, sondern auch Aufnahmen, die über dieselbe Domain verbreitet würden, bei der bereits zuvor Ergebnisse entfernt worden seien, weiter in der Ergebnisliste anzeigen würde.

Das Landgericht Hamburg erklärte in seiner Urteilsbegründung ausdrücklich, dass ein „ausnahmsweise überwiegendes Berichterstattungsinteresse – soweit eine Abwägung für erforderlich erachtet wird – dies nicht rechtfertigen könnte, die sexuellen Handlungen des Klägers öffentlich zu machen, da ein zu berücksichtigender Nachrichtenwert diesen Bildern nicht zukommt,

Zur Intimsphäre gehören das Sexualeben, die gesundheitliche Befindlichkeit sowie der Bereich höchster Erregung durch Trauer oder Angst.

ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht erkennbar sei. Die Bilder unterfallen auch nicht der Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG und auch das der Satire wesenseigene Merkmal der Übertreibung fehle.“⁵ Deshalb hatte die Klage auf Unterlassung Erfolg.⁶

Nach der Rechtsprechung gehören zu dem Bereich der Intimsphäre das Sexualeben, die körperliche und gesundheitliche Befindlichkeit des Menschen sowie der Bereich höchster menschlicher Erregung durch Trauer, Angst und Verzweiflung (Paschke, S. 337 und BVerfG NJW 2000, S. 2189).

5 Urteil des Landgerichts Hamburg, 24.1.2014, Az. 324 O 364/11; <http://tmd.in/u/1456>. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

6 In „Focus“ 21/2014 auf S. 28 äußert sich Max Mosley unter der Überschrift „Wilder Westen Internet“ darüber, dass trotz gewonnenem Prozess immer noch „private Sexfotos im Netz“ seien. Der Kampf um sein Recht habe ihn schon eine Million Euro gekostet. Google hat Berufung eingelegt. „Meine Sexfotos erscheinen immer noch auf der Web-Seite von Google. Dort werden sie veröffentlicht. Google agiert längst wie ein Verlag. Google ist ein Verlag. Nun streiten sie das ab, um auf anderer Leute Kosten mit fremden und teilweise illegalen Inhalten Geld verdienen zu können.“

Privatsphäre

In der Zeitschrift „Viel Spaß“, eines der Yellow-Blätter des Burda Verlags, war im Zuge der Verleihung der Goldenen Kamera an Günther Jauch über seine Adoptivtochter berichtet worden. In dem Bericht hieß es, „dass sich Jauchs Ehefrau um die beiden leiblichen Kinder sowie die beiden adoptierten Töchter kümmerere“. Dabei wurden auch die Namen der Töchter und der Adoptivtöchter genannt. Eine Adoptivtochter klagte dagegen und verlangte die Veröffentlichung, sie sei ein Kind von Günther Jauch, zu unterlassen, da dadurch ihre Privatsphäre verletzt würde. Zwei Instanzen gaben der Adoptivtochter als Klägerin Recht.

Der für das allgemeine Persönlichkeitsrecht zuständige 6. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hob das Berufungsurteil auf und wies die Klage insgesamt ab (BGH vom 5.11.2013 – VI ZR 304/12). Die Klägerin sei zwar durch die angegriffene Veröffentlichung in dem durch Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleisteten Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen, jedoch müsse sie die Beeinträchtigung hinnehmen, hat der Bundesgerichtshof entschieden. Die Presse sei zwar zur Rücksichtnahme auf das betroffene Kind verpflichtet, es müsse jedoch abgewogen werden, ob das Informationsinteresse auch ohne Namensnennung genügend erfüllt werde.

Nachdem aber bereits in den Jahren 2006 bis 2008 durch Presseberichte über die Adoption Vorname, Alter und Abstammung der Klägerin in der Öffentlichkeit bekannt geworden sind, die Daten der Öffentlichkeit also präsent und auch im Internet zugänglich seien, ist das Gewicht des Eingriffs in die Rechtsposition der Klägerin durch die Weiterverbreitung gegenüber einem Ersteingriff maßgeblich verringert. Bei einer Abwägung zwischen allgemeinem Persönlichkeitsrecht der Klägerin und dem Recht auf Meinungs- und Medienfreiheit müsse die Klägerin zurückstehen.

Zu der „Privatsphäre“ gehören alle Vorgänge des ehelichen, religiösen und familiären Bereichs, insbesondere private Gespräche, persönliche Briefe und Tagebücher, aber auch die beruflichen und geschäftlichen Kommunikationsbeziehungen sofern

Zu der Privatsphäre gehören alle Vorgänge des ehelichen, religiösen und familiären Bereichs, insbesondere private Gespräche und persönliche Briefe.

sie vertraulichen Charakter haben.⁷ Wie weit der Schutz der Privatsphäre reicht, ist z. B. abhängig vom Bekanntheitsgrad, der Stellung, Aufgabe oder auch des Einflusses des Betroffenen in der Öffentlichkeit. Enthüllungen aus der Perspektive des Schlüssellocks müssen aber nicht hingenommen werden; über Gesundheitsprobleme Prominenter darf nach Auffassung des OLG Hamburg berichtet werden. Doch auch hier gibt es Grenzen.⁸

Sozialsphäre

Als sich ein 15-Jähriger die Autoschlüssel seiner Mutter vom Küchenschrank stibitzt und, während seine Mutter schläft, Samstagnacht einen Unfall verursacht, bei dem seine vier gleichaltrigen Freunde ihr Leben verlieren, kommt es zu einem Strafverfahren gegen den Sohn und seine Mutter. Im Prozess vor einem bayerischen Amtsgericht waren alle Medien da. Der Amtsrichter verhängte folgerichtig ein Fotografierverbot, die Verhandlung war nicht öffentlich und Pressevertreter wurden in den Verhandlungssaal nur eingelassen mit der Verpflichtung, anonym über den Prozess zu berichten, keine Namen zu nennen und keine Fotos der Angeklagten zu publizieren. Der 15-Jährige bekam 21 Monate Jugendstrafe auf Bewährung, zwei Jahre Führerscheinsperre und 100 Stunden Sozialarbeit. Die Mitangeklagte Mutter erhielt 12 Monate Bewährungsstrafe und 2500 Euro Geldbuße. Mutter und Sohn nahmen den Schuldspruch an,

7 Paschke 2009, S. 338; BGHZ 73, S. 120 (Kohl/Biedenkopf) und Fricke 2010, S. 525, 2.4 Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Schranke der Medienfreiheiten: „Auf der einen Seite stehen die Medien, die berichten, informieren und auf Missstände aufmerksam machen, Geschichten menschlicher Schicksale erzählen, aber genauso zur Meinungs- und Wertebildung beitragen, die die demokratische Grundlage unseres Staates darstellt. Auf der anderen Seite steht der Einzelne, der gegen seinen Willen an das Licht der Öffentlichkeit gezerrt werden kann und dessen Leben durch eine Offenlegung seines Fehlverhaltens oder seines Privatlebens gestört werden kann. Wer durch die Medien bekannt gemacht worden ist, kann sich vielfach nicht mehr frei bewegen, schlimmstenfalls wird er von Freunden, Bekannten und von Fremden gemieden.“

8 UFITA 1977, S. 252; Entscheidung des OLG Hamburg zur Berichterstattung über die Erkrankung der ARD-Sportmoderatorin Monica Lierhaus: Spiegel-Online: <http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/gerichtsurteil-hamburger-morgenpost-muss-lierhaus-25-000-euro-zahlen-a-672489.html>; zum Problem der Berichte über Krankheiten von Prominenten anlässlich des Selbstmordes von Fußballtorwart Robert Enke vgl. auch Gernot Lehr 2009, S. 2.

verzichteten auf Berufung „damit die Familien der toten Kinder ihre innere Ruhe finden können“.⁹

Die „Bild“-Zeitung berichtete trotzdem über Mutter und Sohn identifizierend. Die Mutter verlor daraufhin ihren Arbeitsplatz, der Sohn fand keine Lehrstelle. In dem Wohnort zerbrachen alle Kontakte zu Nachbarn und Freunden. Sämtliche soziale Bindungen wurden abgeschnitten. Weil der 15-Jährige zu einem „Verbrecher“ abgestempelt und bewusst verschwiegen wurde, dass es sich bei der angeklagten fahrlässigen Tötung nicht um schwere Kriminalität (Verbrechen) handelte, sondern „lediglich“ um ein Vergehen und der 15-Jährige mit einer Bewährungsstrafe davon gekommen ist, sah das Oberlandesgericht München eine „schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung durch die Namens- und Fotoveröffentlichung“. Das gelte umso mehr, als die Mitarbeiter des Boulevardblatts den 15-Jährigen unbemerkt und ohne seine Zustimmung im Schutzbereich des Gerichtssaals nach Paparazziart abgelichtet und für jedermann erkennbar veröffentlicht hätten.

Grundsätzlich gilt immer, dass jeder selbst entscheiden kann, ob persönliche Sachverhalte an die Öffentlichkeit gebracht werden.

Die Mutter erstritt beim Oberlandesgericht 10 000 Euro Schmerzensgeld, der 15-Jährige 5000 Euro. Die öffentliche mediale Hinrichtung des Jugendlichen verteidigte die „Bild“-Zeitung im Prozess damit, dass „Berichterstattung“ der streitgegenständlichen Art veranlasst sind, weil insbesondere jugendliche Leser erkennen müssen, zu welchen Folgen derart leichtfertiges und verantwortungsloses Verhalten wie das des Klägers führt. Es sei Aufgabe der Presse, dem Leser die rechtlichen Folgen derartiger Straftaten zu verdeutlichen. Insoweit habe die Pressefreiheit Vorrang gegenüber dem Persönlichkeitsrecht des Klägers.

Das Oberlandesgericht war allerdings anderer Meinung, nämlich dass eine identifizierende Berichterstattung unzulässig war und die Wortwahl und der Text des Artikels darauf gerichtet waren, den 15-Jährigen als gewissenlosen, uneinsichtigen Menschen darzustellen. Das sei ein gravierender Verstoß gegen dessen allgemeine Persönlichkeitsrechte gewesen.¹⁰

⁹ www.boulevard-buende.de/tag/reporterbanditen

¹⁰ Rechtsanwalt Roman Bauer (bauer@kanzlei-starfvinger.de), der der Prozessvertreter war, bei einem Telefoninterview am 22.5.2014; www.boulevard-buende.de/tag/reporterbanditen.

Auch wenn der Persönlichkeitsschutz in der Sozialsphäre am schwächsten ausgeprägt ist, gilt grundsätzlich immer, dass jeder selbst entscheiden kann, ob persönliche Sachverhalte an die Öffentlichkeit gebracht werden (Paschke 2009, S. 339). Entsprechend wird der Einzelne auch in diesem Bereich davor geschützt, ohne besonderen Grund in das Rampenlicht der Öffentlichkeit gestellt zu werden. Im vorliegenden Fall ist deshalb eine Berichterstattung unter Verstoß gegen alle Schutzvorschriften, vom Gerichtsverfassungsgesetz bis zum Deutschen Pressekodex, unzulässig gewesen.

Exkurs: Verdachtsberichterstattung

Eine Verdachtsberichterstattung ist dem Bundesgerichtshof zufolge nur unter engen Voraussetzungen zulässig (Fricke ²2010, S. 283 f.).¹¹ Die Boulevard-Medien sehen das häufig anders. Der Grund für die gebotene Zurückhaltung bei der Namensnennung oder sonstigen Identifizierung des Betroffenen im Vorfeld eines Gerichtsverfahrens bzw. während laufender Ermittlungen liegt in der Unschuldsvermutung des Angeklagten oder Beschuldigten aus Art. 6 Abs. 2 EMRK. Bis zur (rechtskräftigen) Verurteilung durch ein Gericht ist so eine Person „unschuldig“. Eine Vorverurteilung durch die Medien hat schon deshalb zu unterbleiben. Der Angeklagte hat immer auch Anspruch auf ein faires Verfahren. Auch das übersehen Boulevard-Medien nicht selten (Fricke ²2010, S. 446 ff.).¹² Das Problem der Verdachtsberichterstattung ist – und das wird oft übersehen – nicht auf Straftaten beschränkt (Molle 2010, S. 332). Die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung kommen auch dann zur Anwendung, wenn sich der Verdacht auf ein sonstiges Verhalten bezieht, das geeignet ist, das Ansehen des Betroffenen in der Öffentlichkeit herabzusetzen (OLG Hamburg, ZUM-RD 2009, S. 326 ff.). Seit die Sängerin der Band „No Angels“ Nadja B. kurz vor einem Auftritt im April 2009 verhaftet wurde, wird das Verhalten der Beteiligten am Strafverfahren immer wieder öffentlich diskutiert (Lehr 2009, S. 409 ff.). In diesem Fall stand die Staatsanwaltschaft im Blickpunkt des Interesses, auch der Boulevard-Medien.

11 BGH NJW 2000, Urteil vom 26.10.1999, Az. VI ZR 332/98, S. 656 ff., BGH NJW 2000, Urteil vom 7.12.1999, Az. VI ZR 51/99, S. 1036 ff.; Molle 2010, S. 331 ff.

12 Paschke 2009, S. 319 und Roxin, NStZ 1991, S. 153 ff.; zur Vorverurteilung durch die Medien auch Hassemer, NJW 1985, S. 1921.

Die Staatsanwaltschaft Darmstadt warf der Sängerin gefährliche Körperverletzung vor. Sie habe trotz Kenntnis um ihre HIV-Infektion mit Männern Sexualverkehr gehabt, ohne diese über ihre Erkrankung aufzuklären. Die Staatsanwaltschaft verfügte mit dem Haftgrund der „Wiederholungsgefahr“ einen Haftbefehl. Am 15.4.2009 wurde hierüber flächendeckend in Print- und Onlinemedien berichtet, teilweise unter voller Namensnennung („Bild“-Zeitung, „Münchner Merkur“) teilweise – ausdrücklich – ohne Namensnennung („Süddeutsche Zeitung“, „Abendzeitung“). Stützen konnten sich die Medien auf eine Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft und sogar direkt auf Interviews mit dem zuständigen Pressestaatsanwalt. Dieser stand der „Bild“-Zeitung nicht nur viel Rede, sondern auch Antwort über das Intimleben der Sängerin.¹³

Die „No Angels“-Sängerin ließ sich nach der Verurteilung und vor dem Comeback der Gruppe von der „Bild“-Zeitung zu den „Tiefpunkten ihres Lebens“ befragen und gab einem Jugendmagazin bereitwillig Auskunft zu ihrem „Beziehungsleben oder dessen momentaner Abwesenheit“ (Scheibe 2009). Dies spricht für ein starkes öffentliches Interesse an der Berichterstattung. Dabei hatte die Staatsanwaltschaft nicht nur mitgeteilt, dass gegen die Sängerin wegen gefährlicher Körperverletzung ermittelt wurde. Die Staatsanwaltschaft offenbarte im gleichen Atemzug die HIV-Infektion der bekannten Sängerin und gab (vermeintliche) Details aus deren Sexualleben bekannt. Damit gab erstmals ein Hoheitsträger, der doch die Grundrechte eines Menschen zu wahren und zu schützen hat, das Intimleben einer Beschuldigten der ungezügelter öffentlichen Erörterung preis (Lehr 2009). Von solchen Vorgängen profitieren Boulevard-Medien zunehmend. Es entsteht sogar ein sogenannter „Kampagnenjournalismus“ (Lehr 2013, S.390 ff.). Auch der Fall des ehemaligen Moderators Jörg Kachelmann ist geradezu ein Lehrbeispiel für unzulässige Gerichtsberichterstattung aufgrund von vorausgegangenen Persönlichkeitsverletzungen des letztendlich Freigesprochenen durch Boulevard-Medien.¹⁴

13 Vgl. Kerscher 2009, *der eine Wende der amtlichen Informationspolitik in diesem Vorfall sah.*

14 Kachelmann 2012, S.256 und S. 370 – 383, *Listen der Einstweiligen Verfügungen und betroffenen Medien, gegen die mit Erfolg von Rechtsanwalt Höcker prozessiert wurde (Details aus der Ermittlungsakte, persönliche E-Mails, Fotos vom Hofgang, angebliche Sexualpraktiken, Chatauszüge, angeblicher Geisteszustand, Schwarzers erfundene Richterzitate).*

Achtung der Menschenwürde als immerwährende Herausforderung

Mögliche Konflikte mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes und mit dem Europäischen Verfassungsrecht zu vermeiden, ist für verantwortungsvolle Medien eine immerwährende Herausforderung. Die zurecht für unabdingbar gehaltene Funktion von Presse, Rundfunk und Internet hat herausragende Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens. Die Vermittlung der Realität in allen Bereichen, von der Politik hin bis zu den banalsten Ereignissen des täglichen Lebens, erfolgt für die Menschen unseres „Informationszeitalters“ zu einem Großteil über die Medien.

Doch die Bedeutung der Menschenwürdegarantie in Art. 1 GG kann nicht hoch genug eingeschätzt werden, und die Würde des Menschen ist getroffen, wenn der konkrete Mensch „zum Objekt“ degradiert wird. Das „passiert“ Boulevard-Medien immer wieder. Die Auflagenhöhe hängt auch mit der „Sensationsgier“ der Medienkonsumenten zusammen. Dabei schützt Art. 7 der Charta der Grundrechte (GRC) der Europäischen Union unter der Überschrift „Achtung des Privat- und Familienlebens“ die Privatsphäre umfassend. In Art. 7 GRC sind folgende vier Gewährleistungen enthalten:

Privatleben, Familienleben, Wohnung, Kommunikation. Auch wenn der Eindruck aufgrund der Aufzählung entsteht, dass es sich um verschiedene Grundrechte handelt, wird dort insgesamt das Recht der Privatsphäre geschützt (vgl. Gersdorf/Paal 2014, S. 1ff). Es ist dabei immer einzelfallbezogen zu entscheiden, ob es ein „Medienopfer“ aushalten und ertragen muss, dass es Darstellungen ausgesetzt ist, die seine Privatsphäre und Menschenwürde zu beschädigen drohen bzw. bereits verletzen. Die Entscheidung ist in jedem Fall bei der Prüfung der Verletzung der Menschenwürde unter Beachtung des gesamten Kontexts der medialen Darstellung zu treffen.¹⁵ Dabei wird das Europäische Recht immer wichtiger.

Die Würde des Menschen ist getroffen, wenn der konkrete Mensch „zum Objekt“ degradiert wird.

¹⁵ Beater 2007, S. 679: „Den Medien sind schließlich auch Darstellungen verboten, die gegen die Menschenwürde verstoßen. [...] Verletzungen sind vor allem denkbar, wenn sich ein Angriff gegen „den unverzichtbaren und unableitbaren Persönlichkeitskern anderer, gegen deren Menschsein richtet“. Es lässt sich freilich nicht generell, sondern immer nur in Ansehung des konkreten Einzelfalls sagen, ob die Menschenwürde verletzt ist. Medienrechtlich ist in jedem Fall eine erhebliche Verletzungsintensität erforderlich. Nach den gesetzlichen Regelungen kommt ein Verstoß gegen die Men-

Dass sich die Medienwelt, insbesondere der Boulevard, immer ungezügelter entwickelt, weil auch die Menschen selbst die Grenzen des Öffentlichen zum Privaten immer mehr verschwimmen lassen, beschäftigt natürlich auch Medienwissenschaftler, die sogar in Zweifel ziehen, dass es Privatheit im Facebook-Zeitalter noch gibt (vgl. Schertz/Höch 2011 und Pörksen/Detel 2012).

Die Juristen, nämlich Anwälte und Gerichte, sind insoweit lediglich im Nachhinein mit extremen Auswüchsen beschäftigt, dies in Fällen, wo es „Kläger und Beklagte“ gibt. Juristen laufen der gesellschaftlichen Entwicklung quasi also immer hinterher. Trotzdem können sie so auch rechtliche Orientierung vermitteln, zumindest ist es immer wieder wert, es zu versuchen, zumal die Devise „Das Recht ist der Schutz des Schwachen“ viel Wahres und Ermutigendes in sich trägt (von Weizsäcker 1985). Das Medienrecht ist so ständig im Fluss, wie auch das Verhältnis von Boulevard-Medien zu Recht und Kommerz.

Literatur

Beater, Axel (2007): *Medienrecht*. Tübingen

BILD-Leser-Reporter: <http://www.bild.de/news/leserreporter/leserreporter/home-15682146.bild.html> (zuletzt aufgerufen am 2.6.2014).

Charta der Grundrechte (GRC) der Europäischen Union, http://ec.europa.eu/justice/fundamental-rights/charter/index_de.htm (zuletzt aufgerufen am 2.6.2014).

Fechner, Frank (2014): *Medienrecht. Lehrbuch des gesamten Medienrechts unter besonderer Berücksichtigung von Presse, Rundfunk und Multimedia*. Stuttgart.

Fricke, Ernst (2010): *Recht für Journalisten: Presse – Rundfunk – Neue Medien*. Konstanz.

Fricke, Ernst (2011): *Achtung der Menschenwürde als ständige Herausforderung. Virtualität und Inszenierung – auch ein Rechtsproblem?* In: *Communicatio Socialis*, 44. Jg., H.4, S.455-462.

Gersdorf, Hubertus/Paal, Boris P. (2014): *Informations- und Medienrecht*. München.

schenwürde insbesondere für Darstellungen von Menschen in Betracht, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind. Dies gilt auch für Wiedergaben eines tatsächlichen Geschehens, sofern kein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt. Eine Einwilligung des Betroffenen ist in solchen Fällen unbeachtlich.“; vgl. Fricke 2010, S. 535; Fricke 2011, S.455ff.

- Hassemer, Winfried (1985): *Vorverurteilung durch die Medien?* In: *Neue Juristische Wochenschrift*, 38. Jg., S. 1921 ff.
- Kachelmann, Jörg und Miriam (2012): *Recht und Gerechtigkeit. Ein Märchen aus der Provinz.* München.
- Kalle, Matthias/Stelzer, Tanja (2011): *Wer sticht wen. Sind Prominente dem Boulevard noch auf Gedeih und Verderb ausgeliefert – oder ist es heute eher umgekehrt?* In: *Zeit online* vom 14.4.2011 <http://www.zeit.de/2011/16/Journalismus-Boulevard/seite-4> (zuletzt aufgerufen am 2.6.2014).
- Kerscher, Helmut (2010): *Festnahme der No-Angels-Sängerin. Maulkorb für den Staatsanwalt.* In: *Süddeutsche Zeitung online* vom 11.5.2010. <http://www.sueddeutsche.de/kultur/festnahme-der-no-angels-saengerin-maulkorb-fuer-den-staatsanwalt-1.397615> (zuletzt aufgerufen am 2.6.2014).
- Lehr, Gernot (2009): *Außenansicht: Urteil jetzt, Prozess später.* In: *Süddeutsche Zeitung* vom 20.4.2009, S. 2.
- Lehr, Gernot (2009): *Privatsphäre kranker Stars.* In *die Klinik, und niemand erfährt´s.* In: *Süddeutsche Zeitung* vom 25.11.2009, S. 2.
- Lehr, Gernot (2009): *Grenzen für die Öffentlichkeitsarbeit der Ermittlungsbehörden.* In: *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 29. Jg., S. 409 ff.
- Lehr, Gernot, (2013): *Kampagnenjournalismus oder Verdachtsberichterstattung? Berichterstattung über mutmaßliches Fehlverhalten und deren juristische und ethische Einordnung.* In: *Communicatio Socialis*, 46. Jg., H. 3/4, S. 390-394.
- Mann, Roger/Smid, Jörg F. (Hg.) (2005): *Festschrift für Renate Damm zum 70. Geburtstag.* Baden-Baden.
- Molle, Alexander (2010): *Die Verdachtsberichterstattung. Anforderungen und Beweislastverteilung im Spannungsverhältnis zwischen Pressefreiheit und Ehrschutz.* In: *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht*, 54. Jg., H. 4, S. 331-337.
- Paschke, Marian (2009): *Medienrecht.* Heidelberg.
- Pörksen, Bernhard/Detel, Hanne (2012): *Der entfesselte Skandal. Das Ende der Kontrolle im digitalen Zeitalter.* Köln.
- Roxin, Claus (1991): *Strafrechtliche und strafprozessuale Probleme der Vorverurteilung.* In: *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 11. Jg., S. 153-160.
- Scheibe, Peter (2009): *Ansteckende Nachrichten.* In: *Die Tageszeitung* vom 17.4.2009.
- Schertz, Christian/Höch, Dominik (2011): *Privatheit war gestern. Wie Medien und Internet unsere Werte zerstören.* Berlin.
- Selch, Gerald (2014): *„Google lügt“: Warum die Sex-Fotos von Max Mosley noch immer im Netz sind.* In: *Focus* 21/2014, S. 28.
- o.A. (1977): *UFITA (Archiv für Urheber- und Medienrecht), Band 78, S. 252ff.* [zitiert: *UFITA 1977*].

- o.A. (2000): Bericht über Korruptionsvorwürfe bei Bauauftragsvergabe einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt. In: *Neue Juristische Wochenschrift*, 53. Jg., S. 656. [zitiert: BGH NJW 2000]
- o.A. (2000): Presseberichterstattung und Glosse über strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen Behördenbedienstete. In: *Neue Juristische Wochenschrift*, 53. Jg., S. 1036 (zitiert: BGH NJW 2000)
- o.A. (2009): OLG Hamburg, Urteil vom 8.4.2008, Az. 7 U 21/07. In: *ZUM-RD*, 12. Jg., S. 326ff. (zitiert: OLG Hamburg, ZUM-RD 2009).
- o.A. (2010): Gerichtsurteil: „Hamburger Morgenpost“ muss Lierhaus 25 000 Euro zahlen. In: *Spiegel online* vom 18.1.2010. <http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/gerichtsurteil-hamburger-morgenpost-muss-lierhaus-25-000-euro-zahlen-a-672489.html> (zuletzt aufgerufen am 2.6.2014) [zitiert: Spiegel online 2010].
- o.A. (2013): Glöckler verarbeitet Koks-Skandal mit einem Buch. In: *Focus online* vom 12.10.2013. http://www.focus.de/panorama/boulevard/literatur-gloeckler-verarbeitet-koks-skandal-mit-einem-buch_aid_1127608.html (zuletzt aufgerufen am 2.6.2014) [zitiert: Focus online 2013].
- Von Weizsäcker, Richard (1985): Rede im Schloss Augustusburg, Brühl am 5.5.1985. www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Richard-von-Weizsaecker/Reden/1985/05/19850505_Rede.html (zuletzt aufgerufen am 2.6.2014).